



**ENDAUSFERTIGUNG**  
 Angefertigt am: 11.6.75  
 Rascheverbindlich ast. 5.7.72

# Stadt Homberg (Ndrh.)

## Plangebiet: zwischen Friedhofsallee, Linden-, Kirchstraße und ehem. Zechenbahn

### Bebauungsplan Nr. 15

nach § 2 u. 10 BBauG v. 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) - in Verb. mit - den Vorsch. der BauNVO vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1233) - § 4 der 1. Durchf. VO zum BBauG v. 29.11.1960 (GVNW S. 433) - § 103 BauONV vom 27.1.1970 (GVNW S. 96) u. § 4 GemONV vom 28.10.1952 (GSNW S. 167)

M 1:500

<b>Ausfertigung</b> Diese Ausfertigung des Bebauungsplanes stimmt mit dem genehmigten Bebauungsplan überein. Homberg (Ndrh.), Der Stadtdirektor i. A.		<b>Für den Planentwurf:</b> Homberg (Ndrh.), den 21. 2. 1972. gez. Schuster Techn. Beigeordneter		<b>Gutachtliche Äußerung des Ruhr-Siedlungsverbandes:</b> Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 16. 6. 1972 Az.: 7/4-5418-64		<b>Textlicher Teil</b>			
<b>Zu diesem Bebauungsplan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis.</b> Homberg (Ndrh.), den 21. 2. 1972. Im Auftrage gez. Höfken Städt. Vermessungsdirektor		<b>Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit, sowie die geometrisch eindeutige Festlegung der städtebaulichen Planung wird bescheinigt.</b> Homberg (Ndrh.), den 21. 2. 1972. gez. Höfken Städt. Vermessungsdirektor		<b>Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind die für das Plangebiet bisher gültigen Bebauungspläne aufgehoben.</b> Damit treten außer Kraft: 1. der Fluchtlinienplan Nr. 55 vom 13.5.1929 (teilweise) 2. -- -- -- Nr. 56 vom 13.5.1929 (teilweise) 3. -- -- -- Nr. 116 vom 18.11.1940 (teilweise) 4. -- -- -- Nr. 162 vom 1.9.1955 (teilweise) gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt vom 21. 6. 1972		<b>1. Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen:</b> 11. <b>Ansichtflächen</b> Die Ansichtflächen der Baukörper sind zu verblenden. 12. <b>Dächer</b> Form: In Baugebieten mit dem Planzeichen A sind Satteldächer zu errichten. Zulässige Dachneigung 30-36°. Für die übrige Bebauung sind Flachdächer, Gefälle bis max. 3° vorgeschrieben. Material: Satteldächer, rotbraune Dachziegel oder Dachsteine. Flachdächer, obere Abdeckung Kiesschicht. 13. <b>Antennen</b> Es sind nur Gemeinschaftsantennen zulässig. 14. <b>Einfriedigung der Grundstücke</b> Zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin sind Rasenkantensteine als Abschluß der Grundstücke zu verwenden. Im Bereich zwischen den Straßenbegrenzungslinien und der vorderen Baugrenze bzw. Baulinie sind Einfriedigungen nicht zulässig.			
<b>Bestand u. allgemeine Planzeichen</b> (itere Zeichen siehe DIN 18702 und Katasterzeichenvorschriften)		<b>Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise</b>		<b>Baulinien, Begrenzungslinien</b>		<b>Verkehrs-, Grün- u. sonstige Flächen</b>			
WR reines Wohngebiet WA allgemeines Wohngebiet II Vollgeschößzahl, zwingend festgesetzt, als Höchstgrenze 04 Grundflächenzahl offene Bauweise 07 Geschößflächenzahl g geschlossene Bauweise überbaubare Grundstücksfläche A Satteldach (siehe auch Textlicher Teil, Ziffer 1.2)		Straßenbegrenzungslinie Baulinie Baugrenze Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Abgrenzung von Bau- oder Teilgebieten		Straßenverkehrsfläche öffentliche Parkfläche Fläche für Tiefgarage oder Stellplätze TGa Tiefgarage Ga Garagen St Stellplätze Grünfläche gem. § 9(1) BBauG Parkanlage Gasdruckreglerstation		<b>2. Art und Maß der baulichen Nutzung auf überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen:</b> 2.1 Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) Satz 1 BauNVO in der Fassung vom 26.11.1968 sind nicht zulässig. <b>3. Stellplätze:</b> 3.1 Die nach § 64 (2) BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 erforderlichen Stellplätze für die zusammenhängende zwei- bis sechsgeschossige Bebauung an der Ecke Kirch-/A-Straße sind in unterirdischen Garagenräumen nachzuweisen. Oberkante Tiefgarage: 0,40 m unter Oberkante des umgebenden Geländes. <b>4. Ausnahmen:</b> 4.1 Es kann ausnahmsweise zugelassen werden, daß bei der fünf- bis siebengeschossigen Bebauung ein zusätzliches Geschöß für technische Zwecke (Maschinenräume etc.) errichtet wird. Die Grundfläche dieses Geschößes darf 1/3 der darunterliegenden Geschößgrundfläche nicht überschreiten. (Hinweis: Die Voraussetzungen des § 17 (5) BauNVO sind zu beachten.) <b>5. Mülltonnen</b> dürfen nicht in den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze bzw. Baulinie aufgestellt werden.			
Der Rat der Stadt Homberg (Ndrh.) hat am 15. 3. 1972 (Punkt 8 der Tagesordnung) nach § 2(6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan-Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Homberg (Ndrh.), den 15. 3. 1972 L.S.		Dieser Bebauungsplan-Entwurf und die Begründung haben nach § 2(6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 17. 4. 1972 bis 17. 5. 1972 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Homberg (Ndrh.), den 18. 5. 1972 Der Stadtdirektor in Vertretung L.S.		Die Änderung- und -Ergänzung wurde aufgrund vorgebrachter Bedenken und Anregungen gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt vom ... Homberg (Ndrh.), den ... Der Stadtdirektor im Auftrage		Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 8.11.1972 (Aktz I A 3 125.4 (Homberg 15)) genehmigt worden. Essen, den 8. 11. 1972 Landesbaubehörde Ruhr i. A. gez. Klumpjan Regierungsoberbauamtsrat L.S.		Die Genehmigungsvorgänge der Landesbaubehörde Ruhr vom 8. 11. 1972 ist am 4. 12. 1972 gemäß § 12 Bundesbaugesetz mit dem Hinweis, daß der vorstehende Bebauungsplan ab 5. 12. 1972 im Rathaus, Zimmer 205 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekanntgemacht worden. Homberg (Ndrh.), den 5. 12. 1972 L.S.	
gez. Bongartz Bürgermeister		gez. Backhaus Ratsmitglied		gez. Hütten Schriftführer		gez. Bongartz Bürgermeister			